



Wichtige Verfahren 2018

In der folgenden Übersicht – geordnet nach Senaten – ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2018 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht.

Kommunale Planungen zur Windenergienutzung

Beim 2. Senat sind mehrere Normenkontrollverfahren anhängig, die kommunale Planungen zur Windenergienutzung betreffen. Am **6. März 2018** wird in einem Verfahren mit mehreren Antragstellern über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg mündlich verhandelt, mit der die Kommune Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt und zugleich die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen hat. Die frühere Konzentrationszonenplanung war im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Klageverfahrens vom Gericht für unwirksam erachtet worden. Die Antragsteller planen, außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen Windräder zu errichten bzw. errichten zu lassen. Sie machen im Wesentlichen geltend, die Antragsgegnerin habe Flächen zu Unrecht von vornherein aus der Betrachtung ausgeschlossen und die Auswahl von - zum Teil vermeintlich fehlerhaft ermittelten - Potentialflächen nicht hinreichend begründet. Dabei stellen sich unter anderem Fragen der Behandlung von Wald-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie der Einpassung bereits vorhandener Windenergieanlagenstandorte, die teilweise auf der unwirksamen früheren Planung für Vorrangzonen beruhen, in das nunmehr verfolgte gesamträumliche Planungskonzept.

Aktenzeichen: 2 D 95/15.NE

Im Laufe des Jahres wird der Senat voraussichtlich auch über die ebenfalls die Windenergienutzung regelnden Flächennutzungspläne der Stadt Paderborn (2 D 63/17.NE), der Gemeinde Stemwede (2 D 71/17.NE) und der Stadt Brilon (2 D 100/17.NE) entscheiden.

Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

Die Kläger, ein Brandamtmann bei der Feuerwehr (4 A 480/14) aus Haltern und ein langjähriger Beschäftigter bei einem Bauunternehmen (4 A 542/15) aus dem Kreis Borken, sind unter Hinweis auf von ihnen absolvierte Weiterbildungsstudiengänge sowie die Erlangung des akademischen Grades „Master of Engineering“ der Auffassung, sie dürften die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen. Die beklagte Ingenieurkammer-Bau lehnte ihre Anträge auf Eintragung als freiwillige Mitglieder in der Ingenieurkammer ab, weil die Inhalte der von den Klägern absolvierten Weiterbildungsstudien an den Fachhochschulen Köln, Koblenz und Kaiserslautern nicht überwiegend ingenieurspezifisch gewesen seien und es sich jeweils nicht um einheitliche Studiengänge mit einer Dauer von mindestens drei Jahren gehandelt habe.

Die in erster Instanz befassten Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Münster haben die Klagen jeweils abgewiesen. Zur mündlichen Verhandlung ist für den **5. März 2018** geladen.

Aktenzeichen: 4 A 480/14 (VG Gelsenkirchen 19 K 5628/12), 4 A 542/15 (VG Münster 9 K 3094/12)

US-Drohneneinsätze im Jemen und in Somalia

Die Kläger wenden sich gegen den Einsatz bewaffneter Kampfdrohnen der Streitkräfte der USA im Jemen und in Somalia. Nach ihrem Vorbringen werden die Drohneneinsätze unter Nutzung von Einrichtungen auf dem Luftwaffenstützpunkt in Ramstein (Rheinland-Pfalz) gesteuert. Eine dortige Satelliten-Relais-Station fungiere bei der Drohnensteuerung als technisch notwendiges Bindeglied zwischen der Steuerungszentrale in den USA und den Drohnen im jeweiligen Einsatzgebiet.

Die Kläger des Verfahrens 4 A 1361/15 sind im Jemen lebende jemenitische Staatsangehörige. Sie machen geltend, bei einem Drohnenangriff im August 2012 sei ein naher Verwandter ums Leben gekommen. Sie befürchten, künftig selbst Opfer solcher Angriffe zu werden, die sie für völkerrechtswidrig halten. Sie begehren von der beklagten Bundesrepublik Deutschland, die Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein für derartige Drohneneinsätze im Jemen zu unterbinden.

Der Kläger des Verfahrens 4 A 1072/16 ist ein in Somalia lebender somalischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben wurde sein Vater im Februar 2012 beim Hüten von Vieh durch einen US-Drohnenangriff auf Mitglieder einer Terrororganisation getötet. Der Angriff sei völkerrechtswidrig gewesen. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland habe es pflichtwidrig unterlassen, gegenüber den USA auf eine Unterbindung der Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein für rechtswidrige Drohneneinsätze hinzuwirken.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen in erster Instanz abgewiesen.

Aktenzeichen: 4 A 1361/15 (VG Köln 3 K 5625/14), 4 A 1072/16 (VG Köln 4 K 5467/15)

Rechtmäßige Personenkontrolle im Hauptbahnhof?

Der in Witten wohnhafte Kläger wurde im Hauptbahnhof Bochum von Beamten der Bundespolizei aufgefordert, seinen Ausweis vorzuzeigen. Mit seiner Klage begehrt er die Feststellung, dass diese Maßnahme rechtswidrig gewesen sei: Er sei allein wegen seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert worden. Die Bundespolizei hält dem entgegen, der Kläger sei nicht anlasslos aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes kontrolliert worden, es handele sich nicht um einen Fall des so genannten „racial profiling“. Vielmehr habe sich der Kläger ungewöhnlich und auffällig verhalten. Die polizeiliche Maßnahme zur Feststellung seiner Identität sei im Hinblick auf Erkenntnisse, die die Begehung von Straftaten im Bereich des Hauptbahnhofs betreffen, gerechtfertigt gewesen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Aktenzeichen: 5 A 294/16 (VG Köln 20 K 7847/13)

Mindestgröße für Polizeibewerber

War die Festlegung einer Mindestkörpergröße von 163 cm für weibliche Bewerber für den Polizeivollzugsdienst durch Erlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 24. Mai 2016 rechtmäßig? Darüber wird der 6. Senat in vier Fällen von Bewerberinnen zu entscheiden haben, die sich 2016 für die Einstellung im Jahr 2017 beworben hatten, knapp unter dieser Mindestgröße lagen und deshalb nicht zum Polizeivollzugsdienst zugelassen wurden. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf gab ihren Klagen statt. Zur Begründung verwies es unter anderem darauf, dass die unterschiedliche Größenfestlegung für Männer (168 cm) und Frauen (163 cm) durch Verwaltungserlass rechtswidrig sei. Die Unwirksamkeit der Mindestgröße für Männer führe zur Unwirksamkeit auch der Mindestgröße für Frauen, weil beide Bestimmungen rechtlich zusammenhängen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 21. September 2017 im Fall eines Mannes entschieden hatte, dass die Festlegung einer Mindestkörpergröße von 168 cm für männliche Bewerber für den Polizeivollzugsdienst durch Erlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums rechtswidrig ist (vgl. [Pressemitteilung vom 21. September 2017](#)), hat das Land zwischenzeitlich durch einen neuen Erlass eine einheitliche Größenanforderung von 163 cm bestimmt.

Aktenzeichen: 6 A 1991/17 (VG Düsseldorf 2 K 13730/16), 6 A 2014/17 (VG Düsseldorf 2 K 5432/17), 6 A 2015/17 (VG Düsseldorf 2 K 6442/17), 6 A 2016/17 (VG Düsseldorf 2 K 7427/17)

Braunkohlekraftwerk Niederaußem

Das für den **15. November 2018** terminierte Normenkontrollverfahren betrifft den Bebauungsplan „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“, mit dem die Stadt Bergheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks schaffen möchte. Nach der Planbegründung soll durch die - zum Normenkontrollverfahren beigelegene - RWE Power AG auf der Fläche ein modernes und effizientes Braunkohlenkraftwerk mit einem elektrischen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % und einer elektrischen Leistung von 1.100 MW errichtet werden können. Die von der Stadt Bergheim vorgesehene Fläche schließt an bestehende Kraftwerksblöcke zur Braunkohleverstromung in Niederaußem an.

Vier Blöcke mit einer elektrischen Leistung von jeweils 300 MW, die in den Jahren 1965 bis 1971 errichtet worden waren, sollen nach der Vorstellung der Stadt Bergheim stillgelegt werden, wenn das neue Kraftwerk den kommerziellen Betrieb aufgenommen hat und eine Übergangsfrist von sechs Monaten verstrichen ist. Die Antragsteller des Normenkontrollverfahrens sind Eigentümer von Wohnhausgrundstücken in dem Ortsteil Bergheim-Rheidt, die etwa 700 bzw. 1000 m vom Plangebiet entfernt liegen. Sie machen insbesondere geltend, der Plan verstoße gegen Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW 1995 sowie des Klimaschutzgesetzes NRW und beruhe auf einer unzureichenden Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Schallimmissionen.

Aktenzeichen: 7 D 29/16.NE

Beeinträchtigt Windenergieanlage Wetterradar oder Segelflug?

Die Klägerin, ein Windenergieunternehmen, klagt gegen den Kreis Mettmann auf erneute Entscheidung über ihren abgelehnten Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Wülfrath. Die Anlage soll etwa 11,1 km südlich eines vom Deutschen Wetterdienst betriebenen Wetterradars in Essen und in einer Entfernung von etwa 250 m zu der veröffentlichten Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge des Segelfluggeländes Meiersberg errichtet werden.

Der Kreis Mettmann lehnte den Antrag der Klägerin ab, weil das Vorhaben am geplanten Standort die luftrechtlich genehmigte Nutzung des Segelfluggeländes einerseits und den Betrieb des Wetterradars in Essen andererseits erheblich beeinträchtigen würde. Die im An- und Abflugbereich des Flughafens Düsseldorf befindliche Windenergieanlage werde im Falle ihrer Errichtung in den Radarstrahl hineinragen und die Radarmessung signifikant stören.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen, weil das bereits vorhandene Wetterradar in seiner Funktionsfähigkeit durch Störechos und Abschattungseffekte gestört werde. Angesichts dessen falle die Abwägung unter Berücksichtigung der großen Bedeutung von Unwetterwarnungen zulasten der Klägerin aus. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am **1. März 2018**.

Aktenzeichen: 8 A 2478/15 (VG Düsseldorf 10 K 5701/13)

Jagdabgabe

In mehreren Verfahren wenden sich Kläger, die jeweils Inhaber von Jahres- bzw. Dreijahres-Jagdscheinen sind, gegen die bei Erteilung des Jagdscheins nach Landesrecht erhobene Jagdabgabe.

Bei der Jagdabgabe handelt es sich um eine sogenannte Sonderabgabe. Derartige Sonderabgaben müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Anforderungen genügen. In den vorliegenden Verfahren wird der Senat u.a. zu prüfen haben, ob die Jagdabgabe in der ab dem 1. April 2014 geltenden landesrechtlichen Fassung diesen Anforderungen nunmehr genügt. In Bezug auf die frühere Regelung hatte der 9. Senat das (in einem nicht öffentlichen Erörterungstermin) bezweifelt, was der Gesetzgeber zum Anlass für eine Neufassung der maßgeblichen Rechtsgrundlage genommen hat. Erstinstanzlich haben die Verwaltungsgerichte die Neuregelung jeweils für verfassungsgemäß erachtet.

Aktenzeichen: 9 A 2015/15 (VG Köln 8 K 5571/13) und 9 A 2016/15 (VG Köln 8 K 969/15) u. a.

Steinkohlekraftwerk Datteln

Die Antragsteller wenden sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – der Stadt Datteln. Der Bebauungsplan soll das Steinkohlekraftwerk Datteln planerisch absichern, das auf der Grundlage eines Bebauungsplans, den der Senat für unwirksam erklärt hat, bereits weitestgehend errichtet ist. Das Steinkohlekraftwerk erfordert und bindet hohe Investitionen und berührt im Hinblick auf die Energieversorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung auch Belange des Landes, das beigeladen worden ist.

Die Antragsgegnerin hat im Einvernehmen mit der beigeladenen Betreiberin im September 2017 unter Hinweis auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2017, mit dem die Revision des BUND Landesverband NRW e.V. gegen die Entscheidung des 8. Senats des OVG NRW in Sachen Trianel Kohlekraftwerk Lünen zugelassen worden ist, angeregt, die für den Sommer 2018 erwartete

Revisionsentscheidung des Bundeverwaltungsgerichts in jenem Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie abzuwarten. Die übrigen Beteiligten haben sich der Anregung angeschlossen. Lediglich die Antragstellerin im Verfahren 10 D 106/14.NE (Stadt Waltrop) hat sich dazu noch nicht geäußert.

Aktenzeichen: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15

Bebauungsplan Vreden „Baumwollstraße - Großemast“

Die drei Normenkontrollanträge von zwei Landwirten und 20 weiteren Anliegern richten sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Vreden Nr. 32 „Baumwollstraße - Großemast“ zur Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Schmitz Cargobull, die Sattelaufleger, Aufbauten und Anhänger herstellt und dort eine ihrer fünf deutschen Fertigungsstätten betreibt. Die Antragsteller befürchten durch die geplanten weiteren Betriebsteile in dem knapp 25 ha großen Plangebiet (u.a. Produktionsanlagen und zentraler Abstellplatz) insbesondere Geräusch-, Geruchs- und Lichtimmissionen und machen insoweit mehrere formelle und materielle Mängel des Bebauungsplanes geltend.

Zwei Beschwerdeverfahren der beiden Landwirte (10 B 15/17 und 10 B 32/17) gegen die Ablehnung ihrer vorläufigen Rechtsschutzanträge zu einer Teil-Baugenehmigung des Kreises Borken, die insbesondere die Errichtung der Werkszufahrt, der Schranken- und Zaunanlage, des Auslieferungsceneters und der Abstellfläche für die Neufahrzeuge betrafen, hatten ebenso wenig Erfolg wie ein zum Verfahren 10 D 35/16.NE gestellter Normenkontrollantrag (10 B 871/17.NE).

Aktenzeichen: 10 D 25/16.NE, 10 D 35/16.NE und 10 D 40/16.NE

Eintragung einer Werkskantine in die Denkmalliste?

Die Klägerin wendet sich gegen die Eintragung der ehemaligen Werkskantine der Bayer AG am Standort Krefeld Uerdingen in die Denkmalliste der Stadt Krefeld und begehrt die Genehmigung zum Abbruch des denkmalgeschützten Gebäudes.

Die Klägerin bestreitet im Hinblick auf bestimmte vor der Unterschutzstellung vorgenommene bauliche Veränderungen im Inneren des Gebäudes dessen Denkmalwert. Davon abgesehen sei ihr die Erhaltung des Denkmals wirtschaftlich

nicht zuzumuten, da weder für eine Nutzung als Werkskantine noch für eine andere Nutzung Bedarf bestehe. Eine Veräußerung des Denkmals an private Dritte zum Zwecke einer unternehmensfremden Nutzung scheidet im Hinblick auf den erforderlichen Achtungsabstand zu den Störfallbetrieben am Standort sowie wegen der Bedeutung des Grundstücks mit Zugang zum Rhein für die zukünftige Entwicklung des Standortes aus.

Aktenzeichen: 10 A 1475/16 und 10 A 1476/16 (VG Düsseldorf 16 K 3412/14 und 16 K 6074/15)

Ausbau A 40 Dortmund

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg für den sechsstreifigen Ausbau der B 1/A 40 von der Anschlussstelle Dortmund-Ost bis zum Autobahnkreuz Dortmund/Unna. Beide Kläger sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen Tankstellen betrieben werden, die ihre bisherige Anbindung an die B 1/A 40 verlieren. Daraus ergäben sich unzumutbare wirtschaftliche Einbußen.

Aktenzeichen: 11 D 79/16.AK, 11 D 81/16.AK

Schließung von Altenpflegeheim in Bonn

Die Klägerin mit Sitz in Dortmund wendet sich gegen zwei im Januar 2015 erlassene und für sofort vollziehbar erklärte Anordnungen der Stadt Bonn, mit denen ihr der Betrieb eines Altenpflegeheims in Bonn zunächst teilweise und dann ganz untersagt und die Schließung der Einrichtung angeordnet wurde. Die Stadt begründete ihre - kurzfristig umgesetzten - Anordnungen damit, dass schwerwiegende Mängel in der Pflege festgestellt worden seien. Die Bewohner seien unzureichend gepflegt worden. Man habe übermäßig viele und nicht ordnungsgemäß versorgte Dekubitalgeschwüre und auch eine überdurchschnittlich hohe Zahl der in Sturzprotokollen aufgeführten Stürze festgestellt. Auch seien Fehler bei der Pflegedokumentation und Medikamentenverwaltung sowie Missstände bei der Betreuung im Nachtdienst aufgetreten. Insulin sei im Einzelfall fehlerhaft von Pflegekräften verabreicht worden. Zeitweilig sei kein ausreichendes Personal eingesetzt worden. Beratungen und

angeordnete Abhilfemaßnahmen hätten keinen hinreichenden Erfolg gehabt. Die Schließung der Einrichtung sei zur Abwendung weiterer Gefahren und Schäden für die Bewohner unvermeidlich gewesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln hat die Klägerin erklärt, sie wolle den Betrieb der Einrichtung nach Möglichkeit wieder aufnehmen. Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Anordnungen der Stadt gerichteten Klagen abgewiesen. Mit ihren Anträgen auf Zulassung der Berufung macht die Klägerin geltend, dass mildere Mittel - wie etwa Hinweise, Beratungen, Anordnungen zur Mängelbeseitigung oder ein Aufnahmestopp - ausreichend gewesen wären, um die vorgeworfenen Mängel zu beseitigen.

Aktenzeichen: 12 A 2480/16 und 12 A 2481/16 (VG Köln 22 K 405/15 und 22 K 574/15)

Hilfekonzept in Pflegefamilie

Die Beteiligten streiten über die Ausgestaltung der Vollzeitpflege, die dem Mündel der Klägerin als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt worden war. Das Mündel lebt seit 2007 in einer Pflegefamilie im Kreis Warendorf, zunächst auf der Grundlage einer Bewilligung durch das damals zuständige Jugendamt der Stadt Duisburg. Dieses hatte einen privaten Jugendhilfeträger beauftragt, die Pflegeeltern nach dem Konzept der "Westfälischen Pflegefamilie" zu unterstützen und zu beraten. Nachdem der Beklagte für den Jugendhilfefall zuständig geworden war, stellte er im Juni 2010 die Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern auf das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ um und beauftragte damit einen anderen Jugendhilfeträger, da der zuvor eingesetzte Jugendhilfeträger nicht bereit war, zu den Bedingungen des Konzeptes des Beklagten tätig zu werden. Im November 2013 beantragte die Klägerin unter Berufung auf ihr Wunsch- und Wahlrecht, die Vollzeitpflege wieder nach dem Konzept „Westfälische Pflegefamilie“ durchzuführen und den ursprünglich tätigen Jugendhilfeträger mit der Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern zu beauftragen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am **2. März 2018**.

Aktenzeichen: 12 A 1434/16 (VG Münster 6 K 975/15)

Elternbeiträge für Kinderbetreuung in Hagen

In acht Berufungsverfahren geht es um die Höhe der Elternbeiträge in der Stadt Hagen. Sechs Verfahren betreffen die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen, zwei Verfahren die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen. Erstinstanzlich hatte das Verwaltungsgericht Arnsberg in allen acht Verfahren den jeweils angefochtenen Beitragsbescheid mit der Begründung aufgehoben, die zugrundeliegenden Satzungen seien unwirksam und nichtig. In all diesen Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht Ende Dezember 2017 die Berufung der Stadt Hagen zugelassen. In den Berufungsverfahren sind nunmehr die Wirksamkeit der Satzungen sowie die jeweilige Höhe der festgesetzten Elternbeiträge zu überprüfen. Auslöser der Klageverfahren war, dass die Stadt Hagen im Jahr 2015 die Elternbeiträge mit den im Streit stehenden Satzungen teilweise erhöht hatte. Die mündliche Verhandlung soll voraussichtlich im Juli/ August 2018 stattfinden.

Aktenzeichen: 12 A 181/17 (VG Arnsberg 9 K 3181/15) u.a.

Hundesteuer bei Übernahme eines Hundes von einem Tierrettungsverein

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu Hundesteuern durch die Stadt Mönchengladbach für einen Hund, den sie über einen Tierrettungsverein aus Ungarn erhalten hat. Sie macht geltend, sie dürfe nicht als Halterin betrachtet werden, da sie nur Pflegestelle für einen Tierrettungsverein sei. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Der Senat hat auf Antrag der Klägerin die Berufung dagegen zugelassen.

Aktenzeichen: 14 A 1170/16 (VG Düsseldorf 25 K 3666/15)

Ratsfraktion verlangt Einsicht in Gewerbesteuerakten

Die Klägerin ist eine Fraktion im Rat der Gemeinde Kranenburg. Sie möchte durch eines ihrer Fraktionsmitglieder Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde nehmen, um Fragen der Standortattraktivität besser beurteilen zu können. Der Bürgermeister der Gemeinde lehnte den Antrag unter Hinweis auf das Steuergeheimnis ab. Der daraufhin von der Fraktion

erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 15. September 2017 entsprochen. Der beklagte Bürgermeister begehrt eine Überprüfung des Urteils durch die Berufungsinstanz und hat deshalb einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Aktenzeichen: 15 A 2638/17 (VG Düsseldorf 1 K 14162/16)

Verdienstausfallersatz wegen kommunalpolitischer Tätigkeit

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Verdienstausfallersatz wegen der kommunalpolitischen Tätigkeit des Klägers in der Stadt Hagen. Die beiden Verfahren betreffen zwei verschiedene Zeiträume des Jahres 2016.

Der Kläger ist selbstständiger Architekt. Er gehört dem Rat der beklagten Stadt und mehreren seiner Ausschüsse an. Zudem ist er Mitglied einer Bezirksvertretung und stellvertretender Bezirksbürgermeister. Die beklagte Stadt gewährte dem Kläger Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung während der Arbeitszeiten entstanden war. Dabei ließ sie jedoch Zeiten der Mandatsausübung an Werktagen zwischen 19 und 20 Uhr sowie Termine an Samstagen unberücksichtigt. Gegen die Nichtberücksichtigung dieser Zeiten hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Arnsberg erfolgreich geklagt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist nicht auf die regelmäßige Arbeitszeit einer bestimmten Berufsgruppe, sondern auf die Zeiten abzustellen, in denen ein Mandatsträger tatsächlich Arbeit verrichtet. Hiergegen wendet sich die Stadt Hagen mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung.

Aktenzeichen: 15 A 144/18 und 15 A 132/18 (VG Arnsberg 12 K 3459/16 und 12 K 1524/17)

Rechtmäßigkeit einer Langzeitüberwachung durch den Verfassungsschutz

Der Kläger, Rechtsanwalt und Publizist, ist zwischen 1970 und 2008 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz in Form der Sammlung und Auswertung von Informationen in einer Personenakte beobachtet worden. Seine Klage, gerichtet auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Beobachtung, hatte beim Verwaltungsgericht Köln Erfolg. Das Bundesamt für Verfassungsschutz macht mit

der dagegen gerichteten Berufung geltend, es hätten während des gesamten Beobachtungszeitraums tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers bzw. die Unterstützung solcher Bestrebungen vorgelegen. Diese hätten sich aus dessen Tätigkeit für den Sozialdemokratischen Hochschulbund (später: Sozialistischer Hochschulbund) Anfang der 1970er Jahre, seiner Redaktionsmitgliedschaft in der geheimdienst- und polizeikritischen Zeitschrift „Geheim“ und deren spätere publizistische Unterstützung sowie der Unterstützung der DKP und weiterer DKP-naher Organisationen, insbesondere durch journalistisches Eintreten für deren (Teil-)Ziele und die Tätigkeit als Referent auf entsprechenden Veranstaltungen ergeben.

Der Senat wird in dem Berufungsverfahren zu klären haben, ob die Voraussetzungen für die Beobachtung des Klägers nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz in der bis zum 29. Dezember 1990 geltenden sowie der aktuellen Fassung vorlagen. Ferner wird ggf. über die Frage der Verhältnismäßigkeit der Beobachtung im Spannungsfeld zwischen der grundrechtlich geschützten Betätigung des Klägers und dem Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu befinden sein. Die mündliche Verhandlung findet am **13. März 2018** statt.

Aktenzeichen: 16 A 906/11 (VG Köln 20 K 2331/08)

Löschungsanspruch gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Klägerinnen der Verfahren sind bzw. waren Abgeordnete des Deutschen Bundestages in der Fraktion der Partei DIE LINKE. Im Jahr 2006 erteilte ihnen das Bundesamt für Verfassungsschutz auf ihren Antrag die Auskunft, dass bestimmte personenbezogene Daten in der Sachakte zur Partei DIE LINKE gespeichert seien. Mit ihren Klagen begehren die Klägerinnen die Löschung dieser Daten, die zwischenzeitlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits gesperrt worden sind. Das Verwaltungsgericht hat die Datenspeicherung als rechtswidrig eingestuft und den Klagen stattgegeben. Mit dem dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung macht das Bundesamt für Verfassungsschutz geltend, einen Löschungsanspruch sehe das Bundesverfassungsschutzgesetz nur in Bezug auf in Dateien gespeicherte Daten vor; in Akten gespeicherte Daten könnten hingegen lediglich gesperrt werden. Damit werde nach der Wertung des Gesetzgebers den

schützenswerten Interessen der Betroffenen hinreichend Genüge getan. Auch lägen in den vorliegenden Fällen keine Gründe - wie etwa eine besondere Sensibilität der Daten - vor, die ausnahmsweise einen darüber hinausgehenden Lösungsanspruch rechtfertigen könnten.

Aktenzeichen: 16 A 1007/14, 16 A 1008/14 (VG Köln 20 K 2752/07 und 20 K 3028/07)

Auskunftsanspruch gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Bodo Ramelow, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen, und Petra Pau, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages sowie Mitglied der Fraktion DIE LINKE, begehren Auskunft über personenbezogene Daten, die in der beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Sachakte DIE LINKE bzw. den aus dieser hervorgegangenen Sachakten gespeichert sind.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt zur Ordnung der bei ihm gespeicherten Informationen sowohl Sach- als auch Personenakten. In den Sachakten werden die Informationen zusammengefasst geführt, die das Bundesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf einzelne Beobachtungsfelder (z.B. Organisationen) für bedeutsam erachtet. Wenn eine Sachakte Informationen enthält, die das Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Hinblick auf eine Person Bedeutung beimisst, wird in dem behördeninternen elektronischen Informationssystem (NADIS) ein Datensatz zu dieser Person angelegt und eine Verknüpfung zwischen der Person und der Fundstelle in der Sachakte hergestellt. Wenn es dem Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund der in NADIS zu einer Person erfassten Informationen geboten erscheint, wird zusätzlich eine Personenakte angelegt, in der nur die diese Person betreffenden Informationen zusammengefasst geführt werden.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hält dem Auskunftsbegehren der Kläger unter anderem entgegen, das Bundesverfassungsschutzgesetz gewähre grundsätzlich nur einen Auskunftsanspruch in Bezug auf gezielt zu einer Person gespeicherte Daten, d. h. solchen, die in Personenakten gespeichert seien oder hinsichtlich derer eine Verknüpfung zwischen der Fundstelle in der Sachakte und einem Personendatensatz im System NADIS existiere. Das Verwaltungsgericht Köln hat den Klagen der beiden Politiker im Wesentlichen stattgegeben. Dem tritt die beklagte Bundesrepublik

Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung entgegen.

Aktenzeichen: 16 A 1009/14 und 16 A 1010/14 (VG Köln 20 K 6112/09 und 20 K 6717/12)

Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug

Der Kläger, ein in Dortmund wohnhafter ghanaischer Staatsangehöriger, heiratete in Dänemark eine in Deutschland lebende deutsche Staatsangehörige und zog kurz darauf zu ihr. Seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug lehnte die Stadt Dortmund unter anderem deshalb ab, weil der Kläger ohne das erforderliche Visum eingereist sei. Im Laufe des sich anschließenden Klageverfahrens gebar die Ehefrau des Klägers ein gemeinsames Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das Verwaltungsgericht hat die beklagte Stadt Dortmund zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung wendet sich die Beklagte insbesondere gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, von der Durchführung des Visumverfahrens sei hier abzusehen. Dies sei, so die Stadt, mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vereinbar, wonach alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssten. Das sei hier nicht der Fall, da die unerlaubte Einreise ein Ausweisungsinteresse begründe und es somit an der allgemeinen Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels fehle, dass kein Ausweisungsinteresse bestehe.

Aktenzeichen: 17 A 1391/17 (VG Gelsenkirchen 16 K 4538/15)

Mitgliedsbeiträge Industrie- und Handelskammer

Die Klägerinnen, ostwestfälische Unternehmen der Energiebranche, wenden sich gegen ihre Heranziehung zu Mitgliedsbeiträgen durch die beklagte Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen. Sie machen geltend, die Beitragserhebung entbehre einer verfassungsrechtlichen Grundlage, weil die im IHK-Gesetz normierte Pflichtmitgliedschaft nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Ferner meinen sie, die Festsetzung der Beiträge stehe nicht im Einklang mit dem IHK-Gesetz, da die von

der Beklagten in den betreffenden Beitragsjahren gebildeten bzw. beibehaltenen Rücklagen überhöht seien und sich als unzulässige Vermögensbildung darstellten. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klagen abgewiesen. Der 17. Senat hat auf Antrag der Klägerinnen jeweils die Berufung zugelassen.

Aktenzeichen: 17 A 1523/15 und 17 A 1524/15 (VG Minden 2 K 692/14 und 2 K 693/14)

Wohnsitzregelung bei anerkannten Flüchtlingen

Die Kläger in insgesamt sieben Verfahren, überwiegend syrische Staatsangehörige, wenden sich gegen die Zuweisung zu einem bestimmten Wohnort. Sie sind nach Flüchtlingsanerkennung bzw. Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zur Förderung ihrer nachhaltigen Integration verpflichtet worden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Nach dem Aufenthaltsgesetz ist dies zulässig, wenn dadurch die Versorgung des Ausländers mit angemessenem Wohnraum, sein Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann. In den genannten Fällen sind die Ausländer jeweils der Gemeinde zugewiesen worden, in der sie wohnten, sofern sie nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht oder verpflichtet waren, in einem anderen Bundesland zu wohnen. Dies beruhte auf der Ausländer-Wohnsitzregelungs-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach die Ausländer dieser Gemeinde zugewiesen werden sollen. Die Verfahren werfen unter anderem die Frage auf, ob diese landesrechtliche Regelung sich im Rahmen der Ermächtigung durch die bundesrechtliche Vorschrift im Aufenthaltsgesetz hält, wonach die Länder hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums Näheres bestimmen können. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen. Dagegen haben die Kläger die Zulassung der Berufung beantragt.

Aktenzeichen: 18 A 3198/17 (VG Köln 5 K 2256/17), 18 A 73/18 (VG Köln 11 K 2257/17), 18 A 356/18 (VG Köln 11 K 5686/17), 18 A 258/18 (VG Köln 5 K 2736), 18 A 261/18 (VG Köln 11 K 2748/18), 18 A 388/18 (VG Köln 5 K 2258/17), 18 A 389/18 (VG Köln 5 K 2255/17).

Ausweisung wegen Unterstützung des Terrorismus

Ein im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnhafter türkischer Staatsangehöriger klagt gegen seine Ausweisung. Er war im Jahr 2005 als Asylberechtigter anerkannt worden. Mit Ordnungsverfügung vom August 2013 wurde der Kläger aus dem Bundesgebiet mit der Begründung ausgewiesen, er sei nach den vorliegenden Erkenntnissen ein höherer Funktionär der PKK. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er eine terroristische Organisation unterstütze. Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 2. Dezember 2014 abgewiesen. Zwischenzeitlich wurde die Asylanerkennung des Klägers mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom September 2015 widerrufen. Mit Beschluss vom Juli 2016 hat das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der gegen diesen Widerrufsbescheid erhobenen Klage angeordnet. Dies ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, in dem allein die Ausweisung streitgegenständlich ist. Im September 2016 hat der 18. Senat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom Dezember 2014 zugelassen. Ferner hat der Senat durch Beiziehung von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz Beweis erhoben.

Aktenzeichen: 18 A 44/15 (VG Köln 5 K 5221/13)

Bushido klagt gegen Indizierung

Der unter dem Künstlernamen „Bushido“ bekannte Kläger wendet sich gegen die Indizierung seiner im April 2015 veröffentlichten Rap-CD „Sonny Black“ durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Das Verwaltungsgericht Köln hat seine Klage gegen den Eintrag in die Liste der jugendgefährdenden Medien abgewiesen und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, in den Liedtexten der Titel 1 bis 14 des Tonträgers würden gewaltbereite sowie kriminelle Verhaltensweisen als nachahmenswert dargestellt; Gewalt werde als adäquates Mittel der Auseinandersetzung propagiert. Die mit der Indizierung verbundene Beschränkung der Kunstfreiheit sei im Hinblick auf die hier überwiegenden Interessen des Jugendschutzes gerechtfertigt. Im Berufungsverfahren bestreitet der Kläger weiterhin eine jugendgefährdende Wirkung des Tonträgers. Die mündliche Verhandlung findet am **16. Mai 2018** statt.

Aktenzeichen: 19 A 2001/16 (VG Köln 19 K 3287/15)

Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Kläger ist am 4. Februar 1945 geboren und lebt in Russland. Er macht geltend, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Er sei als ehelicher Sohn eines SS-Obersturmführers in einem Krankenhaus in Königsberg geboren. Seine Mutter sei kurz nach der Geburt in diesem Krankenhaus an ihrer schweren kriegsbedingten Verwundung gestorben. Kurz zuvor habe sie ihre Zimmergenossin, eine ebenfalls im Krieg verwundete wolgadeutsche Ärztin, gebeten, sich im Fall ihres Ablebens um ihr Kind zu kümmern. Nach dem Tod der Mutter habe die Ärztin seinen Vater in einem russischen Kriegsgefangenenlager ausfindig gemacht. Dieser habe die Ärztin gebeten, sein Kind beim Roten Kreuz abzugeben. Die Ärztin habe ihn daraufhin an die Wolga mitgenommen und dort unter russischem Namen großgezogen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe im vorliegenden Verfahren und im vorangegangenen Vertriebenenverfahren in sich widersprüchliche Geburtsurkunden vorgelegt. Zudem sei in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion die Beschaffung gefälschter oder inhaltlich unrichtiger Urkunden ohne weiteres möglich und häufig. Mit der vom Senat zugelassenen Berufung begehrt der Kläger eine erneute Würdigung der von ihm vorgelegten Urkunden und sonstigen Beweismittel. Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **25. April 2018** anberaumt.

Aktenzeichen: 19 A 1999/16 (VG Köln 10 K 5873/14)

Schülerfahrkosten zu bilingualem Gymnasium in Niedersachsen

Kinder der beiden klagenden, in Ochtrup und Gronau in Nordrhein-Westfalen wohnenden Elternpaare besuchten zwischen 2011 und 2014 den bilingualen Zweig des Missionsgymnasiums St. Antonius in Bad Bentheim-Bardel in Niedersachsen. Die Eltern begehren von den Städten Ochtrup und Gronau die Erstattung von Schülerfahrkosten für diese Schuljahre. Grundsätzlich erstattet das Land NRW grenznahen Schulträgergemeinden Schülerfahrkosten für den Besuch auch einer Schule in einem benachbarten Bundesland, sofern diese Schule „nächstgelegene Schule“ i. S. d. Regeln der Schülerfahrkostenverordnung ist (sog. Pendlererlass).

Nächstgelegene Schule in diesem Sinne ist bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Die beiden genannten Städte und das Schulministerium des beigeladenen Landes NRW lehnten die Fahrkostenerstattung ab, weil das Missionsgymnasium keine nächstgelegene Schule in diesem Sinne sei. Seine bilinguale Ausrichtung sei bei abstrakter Betrachtung kein bilingualer Bildungsgang im Sinne des nordrhein-westfälischen Schülerfahrkostenrechts. Sie bleibe infolge geringerer Mindeststandards hinter einem bilingualen Bildungsgang in NRW zurück. Das Verwaltungsgericht Münster hat den Klagen stattgegeben und die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Der bilinguale Bildungsgang des Missionsgymnasiums sei nach Ziel, Inhalten und konkreter Ausgestaltung mit dem nach nordrhein-westfälischem Recht vergleichbar. Das Oberverwaltungsgericht hat Termin zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung am **25. April 2018** anberaumt.

Aktenzeichen: 19 A 2261/16 (VG Münster 1 K 573/15), 19 A 2296/16 (VG Münster 1 K 2655/14)